

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Verordnung vom 28.10.1820 publ. 02.11.1820

Verzollung der Waare, durch Vorzeigung des darüber zu Huntebrück, Elsfleth oder an welcher Zollstätte es seyn mag, erhaltenen Zollscheins, zu documentiren hat; wonach sich also ein jeder, den es angeht, in vorkommenden Fällen zur Vermeidung von sonst daraus für ihn entstehen könnenden Nachtheil zu richten hat.

49) Regierungs-Bekanntmachung
vom 28. Oct. publ. Nov. 2. 1820.

Quarantaine-
Anordnung für
die aus Cadix,
und Xeres und
aus = anderen
Spanischen und
Portugiesischen
Häfen kommen-
den Schiffe.

Da sich die Nachrichten wegen der in Cadix und Xeres herrschenden ansteckenden Krankheit bestätigt haben: so sieht die Regierung des Herzogthums Oldenburg sich ebenfalls veranlassen, hiemit zu verordnen, daß die von Cadix und Xeres kommenden Schiffe, als aus inficirten Häfen kommend, angesehen und von der Weser, wie von der ganzen Küste der hiesigen Lande abgewiesen und nicht zugelassen werden sollen, es wäre denn, daß aus den Schiffs-Papieren der unbezweifelte Beweis hervorginge, daß das Schiff in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt vollständige Quarantaine gehalten habe. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche aus andern Spanischen und Portugiesischen Häfen kommen, welche östlich zwischen Setuval und Alicante einschließlicly liegen, aus verdächtigen Ges